

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma RBC GmbH

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

- Stand: Juni 2009 -

I Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unsere sämtlichen – auch künftigen – Lieferungen und Leistungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
2. Durch die Erteilung von Aufträgen erklärt sich der Kunde mit unseren jeweils gültigen Geschäftsbedingungen einverstanden. Abweichende Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns gesondert schriftlich bestätigt worden sind. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der Bestätigung durch einen hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter. Mitarbeiter, die nicht kraft ihrer Organstellung, Prokura oder allgemeiner Handlungsvollmacht zu abweichenden Vereinbarungen berechtigt sind, bedürfen hierzu einer ausdrücklichen Vollmacht.
3. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II Angebot und Vertragsschluss

1. Von uns vorgelegte schriftliche Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder sich entsprechendes aus den Umständen eindeutig ergibt. Mündliche Abreden oder Zusicherungen sind ohne unsere schriftliche Bestätigung unwirksam. Erteilen Sie auf ein unverbindliches Angebot unsererseits einen Auftrag, kommt ein Vertrag erst mit der Bestätigung durch uns zustande. Die unmittelbare Erbringung der Leistung oder die Rechnungsstellung gilt als Bestätigung. Erfolgt binnen 4 Wochen nach Auftragserteilung keine Bestätigung, sind Sie an den uns erteilten Auftrag nicht mehr gebunden. Die Zusendung unserer Preislisten als auch die Darstellung der Produkte im Internet ist nicht als Angebot anzusehen. Die in unserer Werbung und/oder in unseren Prospekten und sonstigen Verkaufsunterlagen erhaltenen technischen Daten, Verwendungszweckangaben und Produktabbildungen beinhalten kein

Angebot auf Abschluss eines Garantievertrages im Sinne von § 443 BGB oder eine Zusicherung.

2. In verbindlichen Angeboten unsererseits offerierte Konditionen sind 4 Wochen bindend, es sei denn, eine andere Frist ist in dem Angebot angegeben.
3. Beratungsleistungen werden ausschließlich auf der Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen erbracht; auf deren Grundlage werden auch Kosten-Nutzen-Einschätzungen für den Einsatz unserer Lösungen vorgenommen. Eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung ist damit nicht verbunden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die RBC sämtliche relevante Informationen zugänglich gemacht werden, die für Beratungsleistung erforderlich sind oder von der RBC als erforderlich angesehen werden.
4. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie z. B. Zeichnungen, Datenblätter, Abbildungen, Kalkulationen, etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch in einer anderen Weise Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Auf Verlangen sind uns sämtliche Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.
5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Bei Lieferengpässen werden wir Sie selbstverständlich sofort informieren. Sollten einzelne Gegenstände nicht lieferbar sein, sind wir berechtigt, gleichwertigen Ersatz zu liefern, sofern nicht berechnete Interessen Ihrerseits dem entgegenstehen.
6. Mitarbeiter, die nicht kraft Organstellung, Prokura, unbeschränkter Handlungsvollmacht oder in anderer Weise ausdrücklich bevollmächtigt sind, sind nicht berechtigt, Zusicherungen oder Garantiezusagen abzugeben.
7. Es gilt im Zweifel die schriftliche Leistungsbeschreibung. Die Änderung von Leistungsdaten im Zuge des technischen Fortschrittes, insbesondere die Lieferung neuerer Modelle und Bauteile, bleibt vorbehalten.
8. Der Leistungsumfang umfasst mangels besonderer Vereinbarung keine Montage und Inbetriebnahme der Lieferung beim Kunden.

III Preise

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO ab Werk/Lager, zzgl. Versand- und Verpackungskosten und der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Kosten für Installationsarbeiten und -material, Schulung, Wartung, Pflege, begleitende Beratung oder sonstige Nebenleistungen werden gesondert berechnet, sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Wenn nicht anders vereinbart ist, liefern wir zu versendende Waren per Nachnahme auf Kosten des Kunden.
2. Ist bei einem Auftrag kein Preis bestimmt, gelten die von uns allgemein festgesetzten Listenpreise und Stundensätze zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung. Besteht unsererseits kein Listenpreis, so gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung vom Hersteller empfohlenen Preise. Bestehen weder Listenpreise noch Preisempfehlungen, sind wir berechtigt, den Preis unter Berücksichtigung der üblichen Entgelte nach billigem Ermessen festzusetzen (§ 315 BGB).
3. Bei einem Auftragswert ab 50.000 Euro netto sind wir berechtigt 10% der Auftragssumme zzgl. den gesetzlichen Abgaben, Zölle und Steuern bei Auftragserhalt in Rechnung zu stellen. Unbeschadet hiervon können wir die Annahme von Aufträgen von der Vereinbarung einer Vorkasse abhängig machen.
4. Haben wir die Ausstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.

IV Fremdleistungen

1. Die RBC ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde ist verpflichtet, der RBC hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der RBC abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Kunde, die RBC im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

V Liefer- und Leistungszeit, Unmöglichkeit, Verzug

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Sofern nicht anders vereinbart, ist eine von uns genannte Lieferzeit unverbindlich.

Wir bleiben nach Ablauf eines Termins zur Leistung berechtigt, es sei denn, dass die verspätete Leistung unmöglich oder unzumutbar wird.

2. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
3. Ein durch höhere Gewalt verursachtes Unvermögen zur Leistung haben wir nicht zu vertreten. Bei einer zeitweiligen Verhinderung durch höhere Gewalt sind wir berechtigt, unsere Leistungs- bzw. Liefertermine im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren anzupassen. Wird uns die Leistung bzw. Lieferung infolge höherer Gewalt unzumutbar, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streiks, berechtigte Aussperrungen, sonstige unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldete Leistungshindernde behördliche Anordnungen und unvorhersehbare oder unabwendbare Lieferengpässe, auch wenn sie bei unseren Kooperationspartnern und Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Sobald die Auswirkungen eines solchen Ereignisses für uns bekannt sind, werden wir Ihnen davon Mitteilung machen und uns erklären, ob wir vom Verträge zurücktreten, oder innerhalb welcher Frist wir voraussichtlich liefern können. Ist die Frist unangemessen lang, können Sie vom Vertrag zurücktreten.

4. Teillieferungen oder Teilleistungen sind zulässig und verpflichten den Kunden zur Zahlung der anteiligen Vergütung, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart oder die Teillieferung oder die Teilleistung wäre für ihn unzumutbar.
5. Im Falle einer Lieferverzögerung kann der Kunde vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
7. Im Falle des Annahmeverzuges des Kunden sind wir berechtigt, über die vom Kunden gekaufte Ware anderweitig zu verfügen, und innerhalb einer angemessenen, von uns zu bestimmenden Frist gleichartige Ware zu den vereinbarten Bedingungen zu liefern.
8. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
9. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
10. Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VI Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind binnen 14 Tagen ohne Abzug nach Rechnungsstellung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zur Zahlung fällig. Maßgebend für die rechtzeitige Zahlung ist das Datum des Geldeingangs bei uns. Reklamationen haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung auf die Fälligkeit der Zahlung, es sei denn, dass Ansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Gegenüber Kaufleuten wird ein Fälligkeitszins von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz erhoben. Weitergehende Rechte aus Verzug bleiben unberührt.
3. Die Rechnung und jede Mahnung gilt drei Tage nach Ausstellung als zugegangen, wenn sie nach Ausstellung unverzüglich abgesendet wurde, es sei denn, sie ist nachweislich später oder gar nicht zugegangen.

4. Eine Zahlung per Überweisung gilt erst als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag auf unserem Bankkonto gutgeschrieben worden ist. Eine Scheckzahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst worden ist. Gleiches gilt für die Zahlung mit einem Wechsel, wenn nicht gleichzeitig Stundung vereinbart wurde.
5. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.
6. Gerät der Kunde mit einer Forderung von mindestens Euro 5.000 mehr als 15 Tage oder mit einer Forderung von mindestens Euro 50.000 mehr als 5 Tage in Verzug oder wird ein vom Kunden bei uns eingereichter Scheck nicht eingelöst oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden beeinträchtigen oder die Beeinträchtigung der Erfüllung der Vertragspflichten ernsthaft befürchten lassen, so sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis bestehende Forderungen angemessene Sicherheit zu verlangen, es sei denn die Erfüllung der einzelnen Forderung ist bereits ausreichend gesichert. Hiervon erfasst sind auch Forderungen, die noch nicht fällig sind. Kommt der Kunde dem Verlangen des Verwenders nicht binnen 5 Tagen nach, so gilt die unter Ziff. 8. getroffene Regelung entsprechend.
7. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, gibt er die eidesstattliche Versicherung ab oder wird ein Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erwirkt oder wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, sind wir berechtigt, von sämtlichen oder einzelnen Verträgen mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. Dauerschuldverhältnisse mit sofortiger Wirkung zu kündigen sowie die sofortige Herausgabe des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gutes zu verlangen, es sei denn, für unsere Ansprüche aus diesen Verträgen ist bereits angemessene Sicherheit geleistet oder die Erfüllung der Ansprüche aus diesen Verträgen ist aus anderen Gründen nicht gefährdet.
8. An Vertreter und/oder Beauftragte kann mit befreiender Wirkung nur bezahlt werden, wenn diese eine schriftliche Inkassovollmacht vorweisen.

VII Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den von uns gelieferten oder installierten Waren geht erst nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Geschäftsverhältnis mit

uns auf den Kunden über. Es ist dem Kunden untersagt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Von einer Pfändung oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

2. Bei jedem vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Wir sind nach der Rücknahme der Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. In dem Verlangen zur Herausgabe der Kaufsache liegt keine Rücktrittserklärung der RBC vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.
3. Der Kunde verwahrt, verarbeitet und veräußert die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände in unserem Auftrag. Ansprüche aus §§ 669, 670 BGB sind ausgeschlossen. Aus der Verarbeitung oder Veräußerung entstehende Ansprüche tritt der Kunde bis zur völligen Tilgung unserer Forderungen zur Sicherung an uns ab.

Erreichen die bereits abgetretenen Forderungen die Summe unserer Ansprüche zuzüglich 20 %, erfolgt keine weitere Abtretung. Übersteigt die Summe der abgetretenen Forderungen die Summe unserer Ansprüche zuzüglich 20 %, so ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des überschießenden Betrages Freigabe der Sicherheiten zu verlangen.

Der Kunde ist ermächtigt, die sicherungshalber an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir sind berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen, wenn die unter Ziff. V. 6. und 7. bestimmten Umstände eintreten.

4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Waren, die anlässlich eines Werkvertrages oder anlässlich von Nachbesserungsarbeiten auch im Austausch gegen andere Teile in Geräte des Kunden eingebaut werden. Führt der Einbau zu einer festen Verbindung des Teils mit dem vom Kunden zur Verfügung gestellten Gerät, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den Miteigentumsanteil gemäß § 947 BGB.
5. Etwaige Versicherungsansprüche des Kunden wegen Beschädigung, Diebstahl oder Untergang der Vorbehaltsware tritt der Kunde sicherungshalber an uns ab. Die Abtretung ist in derselben Weise begrenzt, wie die durch Veräußerung der Vorbehaltsware entstandenen Ansprüche.

VIII Sachmängel

1. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
2. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart.
3. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit dem Zeitpunkt der Ablieferung der Ware. Von uns gelieferte Ware gilt als vertragsgerecht genehmigt, wenn wir nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ware eine schriftliche Anzeige des Kunden erhalten, in der konkret mitgeteilt wird, welche Rügen erhoben werden. Hinsichtlich der Anzeige von Mängeln gilt, sofern das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft darstellt, die Untersuchungs- und Rügepflicht der §§ 377, 378 HGB.
4. Bei der Lieferung mangelhafter Ware sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Nachbesserung des fehlerhaften Gegenstandes oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

Nach dem zweiten Fehlschlagen, bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Zeit ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) zu verlangen. Vorgenannte Maßnahmen werden wir innerhalb der Europäischen Union auch nach Ablauf der unter Ziff. 5 vereinbarten Gewährleistungsfrist vornehmen, wenn es sich bei dem Kunden um einen Händler handelt und dessen Endabnehmer gegenüber dem Händler innerhalb der für Verbraucher geltenden Gewährleistungsfristen einen berechtigten Mangel anzeigt und der Händler gegenüber dem Endabnehmer hierfür einzustehen hat; dies gilt jedoch nur, soweit der Händler seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nachgekommen ist. Schadensersatzansprüche des Händlers richten sich ausschließlich nach Ziff. 10.

5. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) längere Fristen vorschreibt bzw. bei Vorsatz. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
7. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden gebracht worden ist, es sein denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
8. Im Falle der Nachbesserung erwerben wir mit dem Ausbau auszutauschender Teile Eigentum an diesen. Bei Ersatzlieferung erwerben wir mit Eingang der Ersatzlieferung bei dem Kunden Eigentum an dem ausgetauschten Gerät.
9. Nimmt der Kunde oder Dritte ohne unsere ausdrückliche Genehmigung Instandsetzungs- oder Änderungsarbeiten vor oder wird die Ware unzulässigen Betriebsbedingungen ausgesetzt, so erlischt jede Mängelhaftung.
10. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Das gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns.

IX Haftung

1. Wir haften einschließlich unserer Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten im Rahmen jeglicher vertraglicher oder gesetzlicher Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung und Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, nur
 - a) für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen verursacht werden;

- b) nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, für Schäden aus der Verletzung des Körpers und der Gesundheit und etwaiger sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften;
- c) bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, jedoch unter Beschränkung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden; als vertragstypisch gilt ein Verzugsschaden, der 25 % des Auftragswertes nicht überschreitet, im Fall des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung ein Schaden, der die Auftragssumme nicht überschreitet, im Fall von Gewährleistungsansprüchen oder Ansprüchen wegen Schlechterfüllung der Schaden am Vertragsgegenstand selbst;
- d) für die durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften entstehenden Mangelschäden und für solche Mangelfolgeschäden, gegen die die Zusicherungen den Kunden für uns absehbar oder typischerweise absichern sollten;
- e) wobei in den Fällen des c) und d) jedoch die Haftung für Folgeschäden, insbesondere für einen Gewinnentgang oder sonstige Produktionsausfallkosten des Kunden ausgeschlossen ist. Dies gilt im Falle einer Haftung nach lit. d) nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Überschreitet in den Fällen der lit. c) und d) das für den Kunden erkennbare Risiko diese Begrenzungen, so wird der Kunde uns hierauf hinweisen. Wir werden in diesem Fall mit dem Kunden angemessene Haftungssummen vereinbaren. Ist das erhöhte Risiko für uns offensichtlich, haften wir auch ohne Hinweis und besondere Vereinbarung für die von uns vorhersehbaren Schäden.

Weitergehende Ansprüche uns gegenüber sind ausgeschlossen.

2. Soweit dem Kunden Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese in 12 Monaten ab gesetzlichen Verjährungsbeginn. Gleiches gilt für Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen). Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

X Geheimhaltung und Datenschutz

1. Wir speichern und verarbeiten die uns im Rahmen der Geschäftsverbindungen bekannt gewordenen und für deren Abwicklung notwendigen Kundendaten mittels EDV im Rahmen der Grenzen des Bundesdatenschutzgesetzes.

2. Wir tragen im üblichen und angemessenen Umfang Sorge für den Schutz von Daten des Kunden oder Dritter, zu denen wir im Rahmen der Vertragsbeziehung Zugang erhalten. Wir behandeln diese Daten - soweit erforderlich - vertraulich.

XI Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Kauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

XII Gerichtstand

Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentliches Sondervermögen ist, wird Heidelberg als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, am Wohnsitzgericht des Kunden Klage zu erheben.

XIII Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Vereinbarung der Parteien unwirksam ist, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen nicht berührt.